

ZH_OBERGERICHT PS130068 vom 28. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130068

FR: ZH_OBERGERICHT PS130068 du 28 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130068 del 28 maggio 2013

Erwägungen

E. 2

Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei nach Eingang der Beschwede- schrift das Konkursgericht Zürich im Prozess EK130386 sofort anzuweisen, auf

- 3 - allfällige Konkursbegehren des Beschwerdegegners nicht einzutreten (Antrag 20, act. 13 S. 2). Aus dem Auszug des Handelsregisters des Kantons Zürich ergibt sich, dass über die Beschwerdeführerin mit Urteil des Konkursgerichts des Be- zirksgerichts Zürich vom 17. April 2013 der Konkurs bereits eröffnet worden ist (act. 15). Auf Antrag 20 ist daher infolge Gegenstandslosigkeit nicht einzutreten.

E. 3

Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Kon- kurssachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. So weit Art. 20a SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfah- ren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Der Kanton Zürich bestimmt im EG SchKG die zu- ständigen Behörden und bezeichnet das anwendbare Verfahren. § 17 Abs. 2 EG SchKG verweist für das Verfahren vor der unteren Aufsichtsbehörde auf §§ 80 f. GOG. Soweit das Bundesrecht keine Regelungen enthält, richtet sich das Be- schwerdeverfahren und der Weiterzug nach §§ 83 f. GOG. Diese Bestimmungen verweisen wiederum auf die Art. 319 ff. ZPO. Nach Art. 326 ZPO sind im zweit- instanzlichen Beschwerdeverfahren neue Anträge nicht zulässig (vgl. zum Ganzen OG ZH PS110019 vom 21. Februar 2011). Auf die Anträge 3 und 4 ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass mit der betreibungsrechtlichen Be- schwerde grundsätzlich nur formelle Mängel des Betreibungsverfahrens gerügt werden können (act. 14 S. 2 f.). Dazu ist ergänzend Folgendes festzuhalten: Die betreibungsrechtliche Beschwerde dient der Korrektur von Amtshandlungen, die Recht verletzen oder dieses nicht angemessen anwenden (BSK SchKG I- Cometta/Möckli, Art. 17 N 1). Beschwerdeobjekt ist hierbei – mit Ausnahme der Fälle von Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung – eine Verfügung (a.a.O., Art. 17 N 18). Als Beschwerdegründe können Gesetzesverletzung, Unangemes- senheit, Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung sowie die unrichtige Feststel- lung des rechtserheblichen Sachverhalts vorgebracht werden (Art. 17 Abs. 1 u. 2 SchKG). 5.1 Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen zwei Konkursandrohungen (act. 8/2/1-2). Die Vorinstanz führte dazu im Wesentlichen aus, die Beschwerde- führerin habe keine formelle Mängel der Konkursandrohungen geltend gemacht.

- 4 - Materielle Einwendungen gegen die in Betreibung gesetzten Mitzinsforderungen wären mit Rechtsvorschlägen gegen die Zahlungsbefehle geltend zu machen ge- wesen bzw. beim heutigen Stand der Betreibungsverfahren mit Klage beim zu- ständigen Gericht,

wie das nun offenbar im Schlichtungsverfahren MM130006-L versucht werde. Allerdings sei es nicht Sache der unteren Aufsichtsbehörde, die unzulässigerweise in der Beschwerdeergänzung integrierten Klagen an die Schlichtungsbehörde oder an das Einzelgericht weiterzuleiten. Schliesslich würden die mit Mietzinsausständen begründeten Betreibungen auch nicht als offensichtlich rechtsmissbräuchlich erscheinen und die Beschwerde gebe auch sonst keinen Anlass, von Amtes wegen einzuschreiten. Daher sei die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten sei (act. 14 S. 3). 5.2 Die Beschwerdeführerin macht vor der oberen Aufsichtsbehörde in erster Linie geltend, die im Beschluss vom 8. April 2013 aufgeführten Richter würden bewusst in Kauf nehmen, dass sie – die Beschwerdeführerin – ihr Rechtsschutzinteresse verliere. Falls nämlich vom Konkursgericht "versehentlich" über sie der Konkurs eröffnet werde, entstehe unabhängig vom Ausgang der Streitereien mit dem Beschwerdegegner ein nicht wieder gutzumachender Schaden. Sie würde das Rechtsschutzinteresse an allen Vorgängen, mit denen ein Konkurs abgewendet werden könne, verlieren (act. 13 S. 3 f.). Mit diesen Vorbringen äussert sich die Beschwerdeführerin zu den (möglichen) Wirkungen einer Konkursöffnung (Art. 197 ff. SchKG). Mängel der Konkursandrohungen bzw. Beschwerdegründe im betreibungsrechtlichen Aufsichtsverfahren macht sie damit keine geltend. Ferner bringt die Beschwerdeführerin auch nicht vor, die Vorinstanz habe zu Unrecht erwogen, es lägen keine mangelhaften Konkursandrohungen vor. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin unter den Ziffern C.5 und C.6 (act. 13 S. 4) betreffen materielle Einwendungen gegen die in Betreibung gesetzten Mietzinsforderungen, welche – wie die Vorinstanz bereits zutreffend erwog – nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein können (vgl. act. 14 S. 3). Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 5 -

E. 6

Es besteht im Übrigen auch aufgrund der vorliegenden Akten kein Anlass, von Amtes wegen in das Betreibungsverfahren einzugreifen (Art. 22 SchKG).

E. 7

Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG; vgl. Antrag 19; act. 13 S. 2). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.